



Biogene Abfälle – Merkblatt Feldrandkompostierung

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Landwirte und Landwirtinnen, die Grüngut aus dem Siedlungsgebiet verwerten, Gemeinden, Vollzugsbehörden und Interessierte.

Die stoffliche Verwertung von Abfällen und das Schliessen der Stoffkreisläufe sind Ziele der modernen Abfallwirtschaft. Bei der stofflichen Verwertung von Grüngut aus dem Siedlungsbereich auf nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben können diese Ziele erreicht werden. Feldrandkompostieranlagen verarbeiten relativ kleine Mengen, häufig auch Hofdünger. Der Einsatz von Kompost in der Landwirtschaft fördert den Humusaufbau in Böden.

Merkmale

Eine Feldrandkompostieranlage (FRK) besteht meist aus einem Sammelplatz sowie den dazugehörigen Mietenstandorten.

Die Mieten werden als Jahresmieten auf Feldern entlang von Wegrändern angelegt.

Die Verwendung des Kompostes erfolgt überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie teilweise im Gartenbau und durch Private.

Bewilligungen / Voraussetzungen

Werden jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle angenommen (Ausnahme Kt. BE: ab 1'000 t), gelten Feldrandkompostieranlagen als Abfallanlagen und unterstehen daher der Abfallgesetzgebung. Folgendes wird von Betreibenden von Abfallanlagen verlangt:

- Die Annahme und Verarbeitung von kompostierbaren Abfällen setzt eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung voraus.
- Diese kann nur erteilt werden, wenn eine Baubewilligung sowohl des Sammelplatzes als auch der einzelnen Mietenstandorte vorliegt. Jeder neue Mietenstandort benötigt eine neue Baubewilligung.
- Es müssen genügend geeignete Mietenstandorte vorhanden sein.
- Betreibende müssen einen Ausbildungsnachweis vorweisen und ein Betriebsreglement erstellen.

Aufbereitungsplatz

Der Aufbereitungsplatz dient der Verarbeitung (Kontrolle, Schreddern, Mischen) der gesammelten kompostierbaren Abfälle und als Lagerplatz für Holziges Strukturmaterial.

Der Aufbereitungsplatz muss mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche (Beton, Asphalt) ausgestattet sein.

Das Abwasser muss in eine abflusslose Grube (z.B. Güllegrube) oder über Schlammfänger in die Kanalisation eingeleitet werden (unter Einhaltung der Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung). Das anfallende Platzwasser muss in ein Auffangbecken eingeleitet werden, oder in einer Kleinkläranlage behandelt werden. Die direkte Versickerung oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer sind nicht zulässig.

Liegt der Aufbereitungsplatz ausserhalb des Hofbereichs eines landwirtschaftlichen Betriebs, so gilt er als unbeaufsichtigt und muss eingezäunt werden.

Mietenstandorte

Mietenstandorte dürfen nicht mit baulichen Massnahmen verändert werden.

Mietenstandorte müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Bearbeitung muss jederzeit von einem befestigten Feldweg erfolgen, weshalb die Standorte entlang befestigter Feldwege liegen müssen.
- Auf ebenem Gelände; keine grössere Querneigung des Mietenstandorts, um das seitliche Wegwandern oder das Vernässen der Mieten zu verhindern.
- Nicht auf ökologischen Ausgleichsflächen oder Naturschutzzonen.
- Nicht in Grundwasserschutzzonen oder –Arealen und im Zuströmbereich Zu.
- Nicht im Gewässerraum von oberirdischen Gewässern.
- Mindestabstand von 10 m zu Einlaufschächten sowie Wegen und Strassen, die im Abstrom liegen und nicht über die Schulter entwässern
- Mindestabstand zu Drainageleitungen.
- Mindestabstand von 10 m zu Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen
- Ausreichender Abstand zum Siedlungsgebiet und nicht in einem Gebiet mit Kaltluftabfluss.
- Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen zum Schutze des Grundwassers (Schutzzonen, Nitratzonen, etc.).

Abfallannahme

Aus der Grünabfuhr, von Gartenbaubetrieben oder der Landschaftspflege können gemäss Annahmeliste / Positivliste kompostierbare Abfälle angenommen werden. Rüstabfälle sind ausdrücklich nur ohne Speisereste zulässig.

Die Abfälle werden auf den Aufbereitungsplatz angeliefert oder unmittelbar als Miete angesetzt.

Die kompostierbaren Abfälle sind bei der Sammlung und jedem Verarbeitungsschritt auf Fremdmaterialien zu kontrollieren und von diesen zu befreien.

Betrieb

Aus den Abfällen ist umgehend eine gut verrottbare Mischung anzusetzen.

Am gleichen Standort darf maximal 1 Jahr lang kompostiert werden (Jahresmiete). Nach dem Abräumen der Miete ist der Boden umgehend zu lockern und anzusäen. Auf der ehemaligen Mietenfläche darf mindestens 2 Jahre nicht mehr kompostiert werden. Mit diesen Massnahmen lassen sich Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen reduzieren.

Die Kompostmieten sind ausserhalb der Bearbeitungszeit mit einem atmungsaktiven und wasserabweisenden Vlies zu bedecken, um vor Austrocknung und Vernässung zu schützen.

Die Kompostierung muss mit bodenschonenden Geräten durchgeführt werden, wenn die Felder befahren werden müssen. Dies gilt auch für das Abkippen des Rohmaterials und das Laden des Kompostes.

Das Beimischen von Gülle zu den Mieten ist verboten.

Qualität

Die hergestellten Komposte müssen mindestens die Anforderungen von Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, vom 18. Mai 2005) einhalten.

Die hergestellten Komposte müssen die Qualitätsanforderungen als Dünger erfüllen (DüV).

Die Qualitätsrichtlinie für Komposte ist bekannt und wird jederzeit eingehalten.

Zuständigkeit / Kontrolle

Der Betrieb einer FRK im landwirtschaftlichen Umfeld unterscheidet sich hinsichtlich der Auflagen und Kontrollen nicht von anderen Abfallanlagen.

Die Betreiber von FRK sind für den einwandfreien Betrieb der Kompostierung und für die Qualität des produzierten Kompostes verantwortlich.

Werden jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle auf einer Feldrandkompostieranlage verarbeitet, gilt folgendes:

- Die FRK werden durch die zuständige Behörde überwacht (siehe unter Bewilligungen). Kontrollen erfolgen regelmässig durch Inspektorate im Auftrag des Kantons.
- Die Nährstoff-, die Schwermetall- und die Fremdstoffgehalte sind mittels Analysen zu ermitteln (ChemRRV).
- Die Rotation der Mietenstandorte ist zu belegen (VVEA).
- Die Rotteführung ist zu protokollieren. Jedes Ansetzen und Wenden der Mieten und die Temperaturen müssen aufgezeichnet werden.
- Das gesamte zu kompostierende Material muss einer Hitzeperiode ausgesetzt werden (mindestens 3 Wochen über 55 °C oder 1 Woche über 65 °C), um Unkrautsamen und Pflanzenschädlinge zu beseitigen. Dazu sind zu Beginn regelmässige Umsetzungen des Materials erforderlich. Auch muss nötigenfalls der Wassergehalt angepasst werden.

Verwendung

Die verwendete Kompostmenge hat sich primär nach den Nährstoffbedürfnissen der Kulturen zu richten. Pro Hektare dürfen aber innerhalb von drei Jahren, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens 25 Tonnen Kompost ausgebracht werden. Auf einer Hektare dürfen innerhalb zehn Jahren nicht mehr als 100 t Kompost verwendet werden.

Der ausgebrachte oder abgegebene Kompost ist in den betrieblichen Nährstoffbilanzen einzurechnen (Suisse Bilanz).

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Um den Fremdstoffanteil im angelieferten Material (besonders von Grüngutsammlungen) zu reduzieren, kann mit den Gemeinden zusammengearbeitet werden.

Die Ausschreibung der Grüngutsammlung kann Vereinbarungen über den Umgang mit verschmutztem Grüngut beinhalten.

Der Abfallkalender der Gemeinden muss darauf hinweisen, dass Speisereste verboten sind. Speisereste fallen unter die VTNP und eine Verwertung am Feldrand ist aus seuchenhygienischen Gründen nicht zulässig.

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Betriebsbewilligung für Abfallanlagen

gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG, SRL 700)

Merkblatt Feldrandkompostierung – Die raumplanungsrechtliche Beurteilung der bäuerlichen Kompostierung; Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Merkblatt M1_08 Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten, Koordination NWCH, Landwirtschaft/Umweltschutz

Liste der zur Kompostierung und Vergärung geeigneten Abfälle (Positivliste). Teil des Moduls «Biogene Abfälle». Vollzugshilfe VVEA (BAFU 2018)

Schweizerische Qualitätsrichtlinie 2010 der Branche für Kompost und Gärgut (2010)

Impressum

Herausgeber

Herausgegeben von den Umweltämtern der Kantone AG, AR, BE, BL, BS, LU, SG, SO, TG, VD und ZH.

**Kontaktadressen
Kanton Luzern****Betriebsbewilligung**

Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement
Dienststelle Umwelt und Energie
Libellenrain 15
6002 Luzern
Tel.: 041 228 60 60
uwe@lu.ch

Nährstoffhaushalt

Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement
Dienststelle Landwirtschaft und Wald
Centralstrasse 33
6210 Sursee
Tel.: 041 349 74 00
lawa@lu.ch